

Verwendung von Betäubungsmittelrezepten (BTM-Rezepte)

Pflichtangaben auf dem BTM-Rezept	
Name, Vorname und Anschrift des Patienten	Diese Daten sind verpflichtend anzugeben.
Ausstellungsdatum	Ein BTM-Rezept gilt maximal sieben Tage (Ausnahme: Einzelimport eines Arzneimittels)
Arzneimittel-Bezeichnung	Bei Rezeptur-Verordnungen müssen die einzelnen Bestandteile der Rezeptur mit ihrer Gewichtsmenge angegeben werden.
Menge	Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form (die Angaben N1, N2 bzw. N3 reichen nicht aus!)
Gebrauchsanweisung	Unbedingt mit Einzel- und Tagesangaben bzw. der Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“ (bei „Take-Home-Rezepten“ muss zusätzlich angegeben werden, wie lange das Betäubungsmittel reicht)
Zusätzliche Kennzeichnung	
- mit „A“	Wenn im begründeten Einzelfall von der Zahl der zulässigen Betäubungsmittel abgewichen wird bzw. mehr als die zulässige Höchstmenge – nur möglich bei Patienten in Dauerbehandlung – verschrieben wird
- mit „S“	Wenn ein Substitutionsmittel verschrieben wird; mit Angabe der Anwendungsdauer
- mit „N“	Wenn das erforderliche BtM-Rezept nach einer Notfall-Verschreibung nachgereicht wird
Evtl. Vermerk „Sprechstundenbedarf“	Die Angaben zum Patienten bzw. die Gebrauchsanweisung entfallen.
Name des verordnenden Vertragsarztes	Neben dem Praxisstempel muss auch der Name des verordnenden Arztes angegeben werden. Der Name des Arztes muss zwingend lesbar sein. Auch die Angaben von Berufsbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer müssen lesbar sein. Hier eignet sich ein Stempel mit den entsprechenden Angaben des verordnenden Vertragsarztes.
Unterschrift des verordnenden Vertragsarztes	Im Vertretungsfall ist zusätzlich der Vermerk „i. V.“ anzugeben (die nummerierten BtM-Rezepte des einzelnen Vertragsarztes sind nur zu dessen Verwendung bestimmt und dürfen nur im Vertretungsfall übertragen werden).

Die Unterschrift des Vertragsarztes muss handschriftlich eingefügt werden. Alle weiteren Angaben können von einer anderen Person oder per EDV erstellt werden. Änderungen hat der zu verschrei-

bende Vertragsarzt auf allen Teilen des BTM-Rezeptes zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterlagen im Zusammenhang mit Verordnungen von Betäubungsmitteln müssen 3 Jahre lang aufbewahrt werden!

Übertragung der BTM-Rezepte oder Ausstellung von einem anderen Vertragsarzt	
Übertragung	Eine Übertragung der BTM-Rezepte auf eine andere zur ärztlichen Berufsausübung berechnigte Person ist lediglich im Vertretungsfall (bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung) möglich. Bei der Ausfertigung einer Verschreibung ist dann der Vermerk "In Vertretung" bzw. "i. V." anzubringen. Auch im Vertretungsfall muss ein lückenloser Nachweis über den Verbleib der BTM-Rezepte gesichert sein.
Angaben	Auf dem BTM-Rezept sind, wie beschrieben, u. a. der Name des verschreibenden Arztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer anzugeben. Deshalb empfiehlt sich für den Vertreter die Verwendung des Praxisstempels des zu vertretenden Arztes (aus Gründen der besseren Erreichbarkeit für den beliefernden Apotheker), wenn er in dessen Räumen praktiziert. Zusätzlich ist im Vertretungsfall dann der Name des verschreibenden Arztes erforderlich (wiederum aus Gründen der möglichen Erreichbarkeit für den beliefernden Apotheker).
Weitergabe bei Tod des Arztes	BTM-Rezepte verstorbener Ärzte dürfen nicht weiter gegeben werden. In der Regel wird die Bundesopiumstelle von den Nachlaßverwaltern über den Tod von Ärzten in Kenntnis gesetzt. Die BTM-Rezepte des verstorbenen Arztes werden entwertet.
Weitergabe bei schwerer Erkrankung	Die Verwendung von BTM-Rezepten schwer erkrankter Ärzte sollte zwingend an die einvernehmliche Zustimmung des ärztlichen Kollegen geknüpft werden. Im Falle des möglichen Missbrauchs durch mit „i. V.“ gekennzeichnete BTM-Rezepte dürfte sich die zuständige (Landes)-Überwachungsbehörde - über die Bundesopiumstelle - an den originären Eigner der BTM-Rezepte wenden.
Verwendung bei Tod des Patienten	Der Arzt darf keine Betäubungsmittel von Verstorbenen in seine Bestände wieder aufnehmen. In diesem Fall müssen alle Arzneimittel des Patienten (auch Betäubungsmittel) vernichtet werden. Der Arzt darf sie nicht seinem Sprechstundenbedarf zuführen. Dabei ist nicht festgelegt, wer die Vernichtung vornehmen muss - es können die Angehörigen machen, aber auch die Apotheke als Service.

Bestellung von BTM-Rezepten
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bundesopiumstelle (Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3; 53175 Bonn; Telefon: 02 28 / 2 07 – 4321, zwischen 9.00 und 11.00 Uhr)

Weitere Fragen beantworten Ihnen unsere Mitarbeiter der Experten-Telefonberatung gerne unter:

Telefon: 01805 / 909290 – 30*

Telefax: 01805 / 909290 – 31

E-Mail: Verordnungsberatung@kvb.de

Eine Information Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns · Körperschaft des öffentlichen Rechts www.kvb.de